

Satzung vom 15.12.2005 über die Abschnittsbildung in der Straße Auf der Hoven

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96), § 130 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.06.1960, neugefasst durch Bek. v. 23. 9.2004 BGBl I 2414; zuletzt geändert durch Art. 21 G v. 21. 6.2005 BGBl I 1818, alle Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung, § 5 der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 10.12.1987 hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 14.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In der Straße Auf der Hoven, und zwar im Abschnitt von Am Zemmerhof bis Am Waltersgarten, wird die im Bebauungsplan Nr. 92/1 ausgewiesene öffentliche Verkehrsfläche erstmals entsprechend dem Bauprogramm ausgebaut.

§ 2

Der beitragsfähige Aufwand für die Herstellung des in § 1 genannten Straßenabschnittes einschließlich notwendiger Anbindungen an die vorhandenen Teilstrecken wird auf die von diesem Abschnitt erschlossenen Grundstücke verteilt (Abschnittsbildung).

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Siegburg, den 15.12.2005
Franz Huhn, Bürgermeister